

der Meinung, die Suva habe den Tinnitus und die Folgekosten aus der inzwischen eingetretenen Arbeitsunfähigkeit zu übernehmen.

4. Die Suva hält, gestützt auf die Erwägungen des Einspracheentscheides, welche zum integrierenden Bestandteil dieser Rechtsschrift erklärt werden, am angefochtenen Entscheid fest und beantragt demzufolge die Abweisung der Beschwerde.

III. Rechtliches / Begründung

5. Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die nach Lehre und Rechtsprechung massgeblichen Kriterien für die Beurteilung des vorliegend streitigen Anspruchs auf Versicherungsleistungen gemäss UVG sind im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend dargestellt. Wir verweisen darauf.
6. Zu den Ausführungen in der Beschwerde und ihrer Ergänzung äussern wir uns in der gebotenen Kürze wie folgt, **wobei wir uns zusätzlich auf drei medizinische und technische Beurteilungen berufen**, die wir im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bei den Abteilungen Versicherungsmedizin (Dr. L. Matéfi) und Arbeitssicherheit (Team Akustik, B. Staubli) eingeholt haben.
 - 6.1. Zum Ereignis und zum Unfallbegriff

Es mag zutreffen, dass sich am 5.4.07 ein „akustisches Ereignis“ abgespielt hat. Aufgrund der technischen Erhebungen (insb. Akten 20 ff.) und des doch eher speziellen (und verzögerten) Beschwerdebildes ist es aber weder sicher noch wahrscheinlich, dass ein solches Ereignis für den Tinnitus verantwortlich ist. Mit anderen Worten kann nicht von einer Schädigung ausgegangen werden, was wiederum heisst, dass **kein Unfall vorliegt**.

Zu relativieren bleibt die in der Beschwerde (Ziffer 3.2) geltend gemachte **weitere Verweildauer auf dem Autoabstellplatz**. Zum Einen ist diese **Behauptung neu und mit Fragezeichen zu behaften** (vgl. Akten 6 und 12), zum Andern war der Versicherte – wenn dieses Verweilen überhaupt zutrifft – nicht mehr in unmittelbarer Nähe des Gerätes. Kommt dazu, dass das spezielle und verzögerte Beschwerdebild, inzwischen auch noch ergänzt mit Kreislaufbeschwerden und Kollapsen (vgl. S. 4 der Beschwerde), überhaupt nicht zu einem Gehörtrauma passt.

- 6.2. Technische und medizinische Abklärungen

Wir haben das Dossier unserem **ORL-Spezialisten Dr. Matéfi** unterbreitet, der sich bereits im Mai 08 dazu geäussert hatte (Akte 25). Er nimmt in einer ersten Beurteilung vom 24.9.08 nochmals Stellung, lehnt den Tinnitus als Folge des beschriebenen Ereignisses ab und verweist auf zusätzliche techni-